

# Erklärung der Regierung der UdSSR über die Gewährung der Souveränität an die Deutsche Demokratische Republik

vom 25. März 1954

Die Regierung der Sowjetunion läßt sich unbeirrt von dem Bestreben leiten, zur Regelung des Deutschlandproblems in Übereinstimmung mit den Interessen der Festigung des Friedens und der Sicherung der nationalen Wiedervereinigung Deutschlands auf demokratischer Grundlage beizutragen.

Diesen Zielen sollen praktische Maßnahmen zur Annäherung Ost- und Westdeutschlands, die Durchführung freier gesamtdeutscher Wahlen und der Abschluß eines Friedensvertrages mit Deutschland dienen.

Ungeachtet der Bemühungen der Sowjetunion wurden auf der vor kurzem durchgeführten Berliner Konferenz der Außenminister der vier Mächte keine Schritte zur Wiederherstellung der nationalen Einheit Deutschlands und zum Abschluß eines Friedensvertrages unternommen.

Angesichts dieser Lage und im Ergebnis von Verhandlungen der Sowjetregierung mit der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik hält es die Regierung der Sowjetunion für notwendig, schon jetzt, vor der Vereinigung Deutschlands und dem Abschluß eines Friedensvertrages, weitere Schritte zu unternehmen, die den Interessen des deutschen Volkes entgegenkommen, und zwar:

**1.** Die Sowjetunion nimmt mit der Deutschen Demokratischen Republik die gleichen Beziehungen auf wie mit anderen souveränen Staaten.

Die Deutsche Demokratische Republik wird die Freiheit besitzen, nach eigenem Ermessen über ihre inneren und äußeren Angelegenheiten einschließlich der Frage der Beziehungen zu Westdeutschland zu entscheiden.

**2.** Die Sowjetunion behält in der Deutschen Demokratischen Republik die Funktionen, die mit der Gewährleistung der Sicherheit in Zusammenhang stehen und sich aus den Verpflichtungen ergeben, die der Sowjetunion aus den Viermächteabkommen erwachsen.

Die Sowjetregierung hat die Erklärung der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik zur Kenntnis genommen, daß sie die Verpflichtungen einhalten wird, die sich für die Deutsche Demokratische Republik aus dem Potsdamer Abkommen über die Entwicklung Deutschlands als eines demokratischen und friedliebenden Staates ergeben, sowie die Verpflichtungen, die mit dem zeitweiligen Aufenthalt sowjetischer Truppen auf dem Gebiet der DDR in Zusammenhang stehen.

**3.** Die Überwachung der Tätigkeit der staatlichen Organe der Deutschen Demokratischen Republik, die bisher vom Hohen Kommissar der Sowjetunion in Deutschland wahrgenommen wurde, wird aufgehoben.

In Übereinstimmung damit werden die Funktionen des Hohen Kommissars der Sowjetunion in Deutschland auf den Kreis der Fragen beschränkt, die mit der obengenannten Gewährleistung der Sicherheit und mit der Aufrechterhaltung der entsprechenden Verbindungen mit den Vertretern der Besatzungsbehörden der Vereinigten Staaten, Großbritanniens und Frankreichs in den Fragen gesamtdeutschen Charakters in Zusammenhang stehen und die sich aus den vereinbarten Beschlüssen der vier Mächte über Deutschland ergeben.

Die Regierung der Sowjetunion ist der Ansicht, daß das Bestehen des "Besatzungsstatuts", das von den Vereinigten Staaten von Amerika, Großbritannien und Frankreich für Westdeutschland festgelegt wurde, nicht nur mit den demokratischen Prinzipien und den nationalen Rechten des deutschen Volkes unvereinbar ist, sondern unter den gegenwärtigen Verhältnissen, da es die Annäherung zwischen Ost- und Westdeutschland erschwert, auch eines der Haupthindernisse auf dem Wege zur nationalen Wiedervereinigung Deutschlands ist.

Beschluß des Ministerrates der UdSSR  
über die Auflösung der Hohen Kommission der UdSSR in Deutschland

vom 20. September 1955

Der Ministerrat der UdSSR hat beschlossen, die Funktion des Hohen Kommissars der UdSSR in Deutschland aufzuheben. Dem Botschafter der UdSSR in der Deutschen Demokratischen Republik sind die Funktionen der Aufrechterhaltung der entsprechenden Verbindungen zu den Vertretern der USA, Großbritanniens und Frankreichs in der Deutschen Bundesrepublik in Fragen, die sich aus den Beschlüssen der vier Mächte über Gesamtdeutschland ergeben, übertragen worden.

Die Aufrechterhaltung der entsprechenden Verbindungen mit den Oberkommandierenden der Truppen der USA, Großbritanniens und Frankreichs, die sich auf dem Territorium der Deutschen Bundesrepublik befinden, verbleibt bei dem Oberkommandierenden der Gruppe der sowjetischen Streitkräfte in Deutschland. Im Zusammenhang damit, daß in der Deutschen Demokratischen Republik die Beschlüsse des Kontrollrates in Deutschland bezüglich der Umgestaltung des gesellschaftlichen Lebens auf friedlicher und demokratischer Grundlage verwirklicht worden sind, und unter Berücksichtigung der in der Deutschen Demokratischen Republik bestehenden Gesetzlichkeit, die ein weiteres Inkraftbleiben der erwähnten Beschlüsse überflüssig macht, hat der Ministerrat der UdSSR beschlossen, daß die in den Jahren 1945 bis 1948 in Ausübung der Besatzungsrechte der vier Mächte vom Kontrollrat in Deutschland erlassenen Gesetze, Direktiven, Befehle und anderen Verordnungen auf dem Gebiet der Deutschen Demokratischen Republik ihre Gültigkeit verlieren.

Die Außerkraftsetzung der erwähnten Verordnungen des Kontrollrates auf dem Gebiet der Deutschen Demokratischen Republik berührt nicht die Rechte und Verpflichtungen der Sowjetunion gegenüber Gesamtdeutschland, die sich aus den entsprechenden Beschlüssen der vier Mächte ergeben.

*Mit demselben Datum (20.9.1955) ist zwischen der Deutschen Demokratischen Republik und der Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken ein Vertrag über ihre Beziehungen in*

*Moskau unterzeichnet worden ("Moskauer Vertrag"); hierdurch wurden die vorstehende Erklärung teils geändert bzw. modifiziert.*

## **Vertrag über die Beziehungen zwischen der Deutschen Demokratischen Republik und der Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken**

Moskau, 20. September 1955

In Kraft seit 6. Oktober 1955

Der Präsident der Deutschen Demokratischen Republik und das Präsidium des Obersten Sowjets der Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken

haben

geleitet von dem Wunsch nach Entwicklung einer engen Zusammenarbeit und nach der weiteren Festigung der freundschaftlichen Beziehungen zwischen der Deutschen Demokratischen Republik und der Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken auf der Grundlage der Gleichberechtigung, der gegenseitigen Achtung der Souveränität und der Nichteinmischung in die inneren Angelegenheiten,

in Anbetracht der neuen Lage, die durch das Inkrafttreten der Pariser Verträge von 1954 entstanden ist,

überzeugt davon, daß die Vereinigung der Anstrengungen der Deutschen Demokratischen Republik und der Sowjetunion zur Mitwirkung an der Erhaltung und Festigung des Weltfriedens und der Sicherheit in Europa, sowie zur Wiederherstellung der Einheit Deutschlands als friedliebender und demokratischer Staat und zur Herbeiführung einer friedensvertraglichen Regelung mit Deutschland den Interessen des deutschen Volkes und des Sowjetvolkes und gleichermaßen den Interessen der anderen Völker Europas entspricht,

unter Berücksichtigung der Verpflichtungen, die die Deutsche Demokratische Republik und die Sowjetunion gemäß den bestehenden internationalen Abkommen, die Deutschland als Ganzes betreffen,

haben,

beschlossen, den vorliegenden Vertrag zu schließen und zu ihren Bevollmächtigten ernannt:

Der Präsident der Deutschen Demokratischen Republik  
den Ministerpräsidenten der Deutschen Demokratischen Republik, Otto Grotewohl;

das Präsidium des Obersten Sowjets der Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken  
den Vorsitzenden des Ministerrates der UdSSR, N. A. Bulganin,

die nach Austausch ihrer in gehöriger Form und in Ordnung befundenen Vollmachten über  
Folgendes übereinkamen:

**Art. 1.** Die Vertragschließenden Seiten bestätigen feierlich, daß die Beziehungen zwischen  
ihnen auf völliger Gleichberechtigung, gegenseitiger Achtung der Souveränität und der  
Nichteinmischung in die inneren Angelegenheiten beruhen.

In Übereinstimmung hiermit ist die Deutsche Demokratische Republik frei in der  
Entscheidung über Fragen ihrer Innenpolitik und Außenpolitik, einschließlich der  
Beziehungen zur Deutschen Bundesrepublik, sowie der Entwicklung der Beziehungen zu  
anderen Staaten.

**Art. 2.** Die Vertragschließenden Seiten erklären ihre Bereitschaft, im Geiste aufrichtiger  
Zusammenarbeit an allen internationalen Handlungen teilzunehmen, deren Ziel die  
Gewährleistung des Friedens und der Sicherheit in Europa und in der ganzen Welt ist und die  
mit den Grundsätzen der Satzung der Organisation der Vereinten Nationen übereinstimmen.  
(Art.53/2<sub>op</sub>)

Zu diesem Zweck werden sie sich gegenseitig über alle wichtigen internationalen Fragen  
beraten, die die Interessen beider Staaten berühren, und alle ihnen zu Gebote stehenden  
Maßnahmen ergreifen mit dem Ziel, eine Verletzung des Friedens nicht zuzulassen.

**Art. 3** In Übereinstimmung mit den Interessen beider Länder und die Grundsätze der  
Freundschaft befolgend, kommen die Vertragschließenden Seiten überein, die zwischen der  
Deutschen Demokratischen Republik und der Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken  
bestehenden wirtschaftlichen, wissenschaftlich-technischen und kulturellen Verbindungen  
weiter zu entwickeln und zu festigen, sich gegenseitig jede mögliche wirtschaftliche Hilfe zu  
erweisen und die erforderliche wirtschaftliche und wissenschaftlich-technische  
Zusammenarbeit zu verwirklichen.

**Art. 4.** Die zum gegenwärtigen Zeitpunkt in Übereinstimmung mit den bestehenden  
internationalen Abkommen auf dem Gebiet der Deutschen Demokratischen Republik  
stationierten sowjetischen Truppen verbleiben zeitweilig in der Deutschen Demokratischen  
Republik mit Zustimmung der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik zu  
Bedingungen, die durch eine zusätzliche Vereinbarung zwischen der Regierung der  
Deutschen Demokratischen Republik und der Regierung der Sowjetunion festgelegt werden.

Die zeitweilig auf dem Gebiet der Deutschen Demokratischen Republik stationierten  
sowjetischen Truppen werden sich nicht in die inneren Angelegenheiten der Deutschen  
Demokratischen Republik und in das gesellschaftspolitische Leben des Landes einmischen.

**Checkpoint Charlie** (eingefügt op)



*Oktober 1961: Russische Panzer am Grenzübergang Checkpoint Charlie. Foto: Landesarchiv Berlin*

**Art. 5.** Zwischen den Vertragschließenden Seiten besteht Übereinstimmung darüber, daß es ihr Hauptziel ist, auf dem Wege entsprechender Verhandlungen eine friedliche Regelung für ganz Deutschland herbeizuführen. In Übereinstimmung hiermit werden sie die erforderlichen Anstrengungen für eine friedensvertragliche Regelung und die Wiederherstellung der Einheit Deutschlands auf friedlicher und demokratischer Grundlage unternehmen.

**Art. 6.** Der Vertrag wird bis zur Wiederherstellung der Einheit Deutschlands als friedliebender und demokratischer Staat oder bis die Vertragschließenden Seiten zu einem Übereinkommen über die Änderung oder Außerkraftsetzung dieses Vertrages gelangen Gültigkeit haben.

(Wo steht denn das die DDR ein souveräner Staat ist? op)

**Art. 7.** Dieser Vertrag bedarf der Ratifizierung und tritt in Kraft am Tage des Austausches der Ratifikationsurkunden, der in nächster Zeit in Berlin erfolgt.

Ausgefertigt in Moskau am 20. September 1955 in zwei Exemplaren, jedes in deutscher und russischer Sprache, wobei beide Texte gleichermaßen gültig sind.

In Vollmacht des Präsidenten der Deutschen Demokratischen Republik  
O. Grotewohl

In Vollmacht des Präsidiums des Obersten Sowjets der UdSSR  
N. Bulganin